



A M T S B L A T T

DER STADT NEUKIRCHEN-VLUYN

36. Jahrgang

Erscheinungstag: 10.03.2010

Nr. 2

INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 6 Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
 Änderung des Bebauungsplanes BP 9, 14. Änderung, Gebiet Ortskern Vluyn
- Seite 8 Tagesordnung zur Ratssitzung am 17.03.2010
- Seite 10 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und
 die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09. Mai 2010
- Seite 13 Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 09.05.2010

HERAUSGEBER:

Der Bürgermeister, 47504 Neukirchen-Vluyn, Erscheinungsweise nach Bedarf
Erhältlich im Rathaus, sowie bei der Stadtbücherei Neukirchen und Vluyn,
der Volksbank Niederrhein eG Alpen in Neuk.-Vluyn, der Sparkasse am Niederrhein in Neuk.-Vluyn,
Einzelbezug gegen Kostenbeteiligung bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Ratsbüro, 47504 Neukirchen-Vluyn

**Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Änderung des Bebauungsplanes BP 9, 14. Änderung, Gebiet Ortskern Vluyn**

Für das vorgenannte Bauleitplanverfahren soll ein Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Am 18.03.2010 findet um 18:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, hierzu ein Erörterungstermin statt.

Dort wird die beabsichtigte Planung vorgestellt und mit der Öffentlichkeit erörtert.

Ziel und Zweck dieser Planung ist es, am und um den Vluynyer Platz Spielhallen auszuschließen, da diese mit Blick auf das Image der Stadt in den Stadtkernen städtebaulich unerwünscht sind.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Dieser Entwurf des Bauleitplanverfahrens kann mit der Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 218, eingesehen werden. Sollte zu diesem Verfahren ein Umweltbericht erstellt werden, so kann dieser ebenfalls mit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Stellungnahmen bis zum Anhörungstermin der Verwaltung vorliegen sollen. Sie können aber auch noch bis zu einer Woche nach dem Anhörungstermin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift nachgereicht werden.

Der vorgesehene Planbereich für die Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 04.03.2010

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

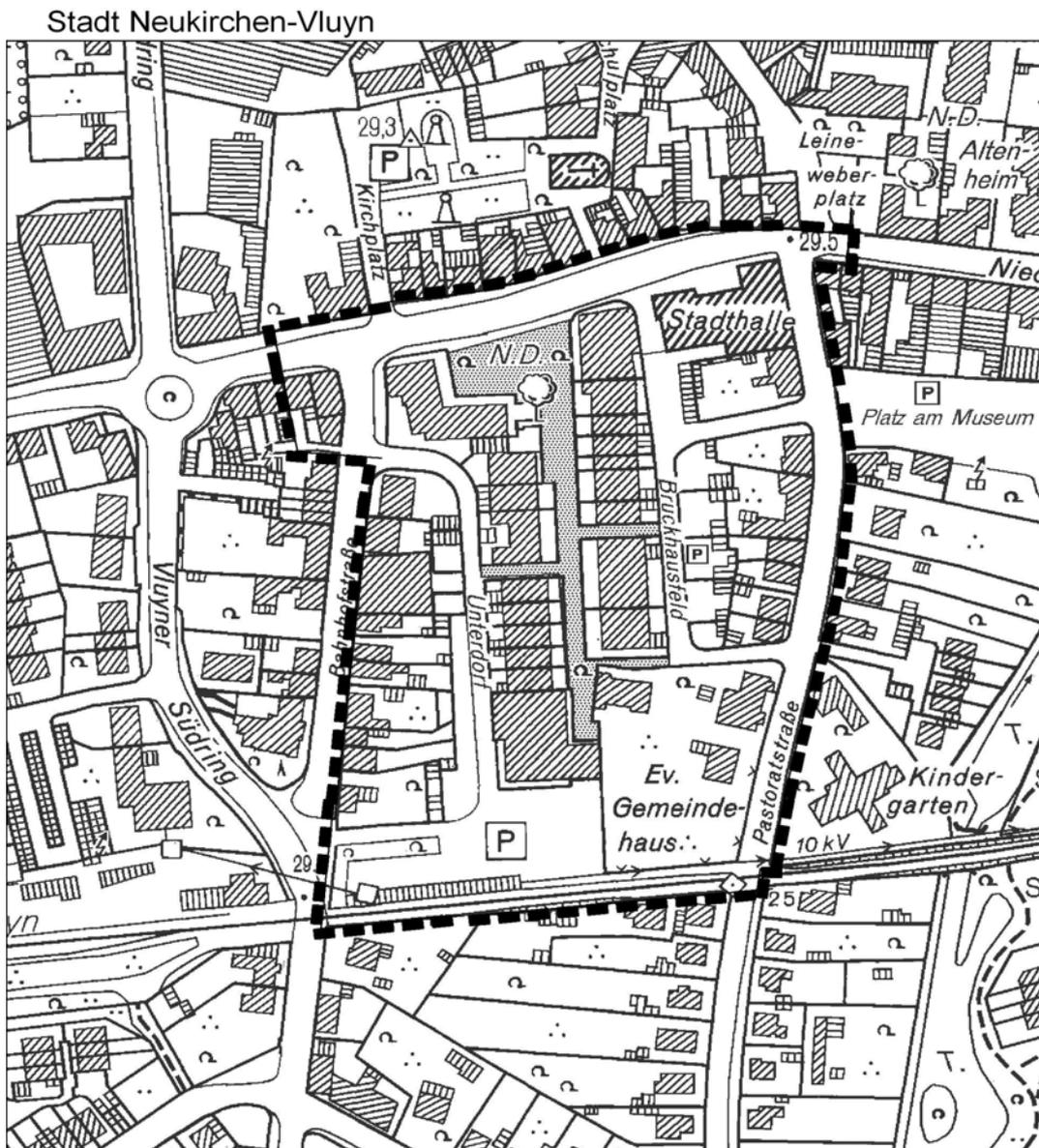
**Ralf Eccarius
Erster Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 9, 14. Änderung

Gebiet Ortskern Vluyn



Planzeichenerläuterung

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Am Mittwoch, den 17.03.2010 findet im großen Sitzungssaal des Rathauses eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

Zur Geschäftsordnung

- a) Feststellung der Anwesenheit
- b) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- c) Ausschließungsgründe

A. Öffentlicher Teil

- TOP 1 Einwohnerfragen (max. 15 Minuten)
 - TOP 2 Bericht der Verwaltung über nicht ausgeführte Beschlüsse und Besonderheiten bei der Ausführung von Beschlüssen
 - TOP 3 Anmerkungen zur Niederschrift über die Sitzung des Rates
-öffentlicher Teil- am 16.12.2009
 - TOP 4 Anträge zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
 - TOP 5 Stellenplan 2010
 - TOP 6 Kenntnissgabe der durch den Bürgermeister und den Kämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW im Haushaltsjahr 2009
 - TOP 7 Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2010
 - TOP 8 Änderung der Planungs- und Baubeschlüsse zum Feuerwehrgerätehaus Vluyn
- Antrag der Fraktion NV AUF geht`s vom 25.02.2010
 - TOP 9 Budget Freizeitbad 2010
 - TOP 10 Erlass der Haushaltssatzung 2010 einschließlich Haushaltsplan sowie mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
 - TOP 11 Entsendung von Vertretern zum Gemeindekongress des Städte- und Gemeindebundes NRW
 - TOP 12 Personelle Umbesetzung eines Ausschusses
 - a) Verwaltungsvorlage vom 05.02.2010
 - b) Antrag der FDP-Fraktion vom 23.02.2010
 - TOP 13 Verabschiedung einer Entschließung zur Zinsstundung
- Antrag der Fraktion NV AUF geht`s vom 10.02.2010
-

- TOP 14 Verabschiedung einer Entschließung zur Kreisumlage
- Antrag der Fraktion NV AUF geht`s vom 18.02.2010
- TOP 15 Auswirkungen der Weltwirtschafts- und Finanzkrise auf die Stadt
Neukirchen-Vluyn
- Antrag der Fraktion NV AUF geht`s vom 17.02.2010
- TOP 16 Änderung der Geschäftsordnung des Rates
- Antrag der Fraktion NV AUF geht`s vom 25.02.2010
- TOP 17 Freigabe Verkaufsoffener Sonntage 2010
Ordnungsbehördliche Verordnung
- TOP 18 Änderung der Öffnungszeiten der Stadtbücherei
- TOP 19 Älter werden in Neukirchen-Vluyn
- TOP 20 75. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich südlich der
Tersteegenstraße in Vluyn
— Änderung des Geltungsbereichs
— Auswertung der frühzeitigen Beteiligung
— Beschluss zur öffentlichen Auslegung
- TOP 21 Bebauungsplan Nr. 123, Gebiet südlich der Tersteegenstraße in Vluyn
— Änderung des Plangebiets
— Auswertung der frühzeitigen Beteiligung
- TOP 22 Mitteilungen und Anfragen
- TOP 23 Einwohnerfragestunde

B. Nicht-öffentlicher Teil

- TOP 1 Bericht der Verwaltung über nicht ausgeführte Beschlüsse und
Besonderheiten bei der Ausführung von Beschlüssen
- TOP 2 Anmerkungen zur Niederschrift über die Sitzung des Rates
-nicht-öffentlicher Teil- am 16.12.2009
- TOP 3 Anträge zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
- TOP 4 Meldung von Nebeneinnahmen des Bürgermeisters
-

- TOP 5 Beteiligung der Energie Wasser Niederrhein GmbH an dem
Gemeinschaftsprojekt Green GECCO (= Gemeinsam Clever CO2
Optimieren) GmbH & CoKG
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3
GO NRW
- TOP 6 Mitteilungen und Anfragen

Neukirchen-Vluyn, den 02.03.2010

Harald Lenßen
Bürgermeister

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die
Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09. Mai 2010**

- I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Neukirchen-Vluyn wird in der Zeit vom 19. bis 23.04.2010 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 131, 47506 Neukirchen-Vluyn für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist spätestens am 23.04.2010 bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 131, 47506 Neukirchen-Vluyn, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18.04.2010 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im

Landtagswahlkreis 59 Wesel IV

Kommunalwahlbezirke 001.0 – 010.0 (Neukirchen)
(*gemeinsam mit der Stadt Moers*)

Landtagswahlkreis 57 Wesel II

Kommunalwahlbezirke 011.0 – 019.2 (Vluyn, Niep, Rayen, Hochkamer)
(*gemeinsam mit den Gemeinden Alpen, Kamp-Lintfort, Rheinberg Sonsbeck und Xanten*)

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jeder in das Wahlverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

VI. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 07.05.2010, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) und b) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltage bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- VII. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von dem Bürgermeister der Gemeinde auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten nur persönlich ausgehändigt oder zugesandt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Wahlumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Wahlumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

- VIII. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Neukirchen-Vluyn, den 02.03.2010

Harald Lenßen
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 09.05.2010

Am 09. Mai 2010 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Stadt Neukirchen-Vluyn ist in 20
Stimmbezirke eingeteilt und gehört zu folgenden Wahlkreisen:

Landtagswahlkreis 59 Wesel IV

Kommunalwahlbezirke 001.0 – 010.0 (Neukirchen)
(*gemeinsam mit der Stadt Moers*)

Landtagswahlkreis 57 Wesel II

Kommunalwahlbezirke 011.0 – 019.2 (Vluyn, Niep, Rayen, Hochkamer)
(*gemeinsam mit den Gemeinden Alpen, Kamp-Lintfort, Rheinberg Sonsbeck und
Xanten*)

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der
Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 18.04.2010 zugestellt werden,
angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus,
Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 131, 47506 Neukirchen-Vluyn eingesehen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen
Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine
Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen der Bewerber der
zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennworts und die
ersten drei Bewerber der jeweiligen Landesreserveliste sowie einen Kreis für die
Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt **seiner Erststimme** in der Weise ab, dass er im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Wähler gibt **seiner Zweitstimme** in der Weise ab, dass er im rechten Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Gründe für ungültige Stimmen sind in den §§ 30 und 31 Abs. 3 Satz 2 des Landeswahlgesetzes und in § 48 der Landeswahlordnung festgelegt (Wortlaut siehe nachstehend):

§ 30 Landeswahlgesetz

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 31 Abs. 3 Landeswahlgesetz (Briefwahl)

(3) ... Über die Regelung des § 30 hinaus sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen

Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das

Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält....

§ 48 Landeswahlordnung – Ungültige Stimmen

(1) Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen

(§ 30 Nr. 3 des Gesetzes), gehören insbesondere solche,

- a) bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber gemeint ist,
- c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

(2) Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willenserklärung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Neukirchen-Vluyn die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde werden 2 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14.00 Uhr im Rathaus, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn zusammen. Die Sitzungen sind ebenfalls öffentlich.

Auf die Strafbestimmungen des § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches – Wahlfälschung – wird besonders hingewiesen. Sie lauten:

§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch

(1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Neukirchen-Vluyn, den 02.03.2010

Harald Lenßen
Bürgermeister
